

denn bildhaftes, assoziatives Denken ist nicht strukturiert, analytisch, Argumente abwägend und Konsequenzen bedenkend<sup>6</sup>. Vollständigkeit, Wahrheit und Aktualität der Daten können dadurch nicht garantiert sein. Dies wird besonders deutlich durch die dem Internet eigene Methode der einfachen, losen, nicht lange bedachten „Verlinkung“ von Inhalten. Auch auf diese Weise werden Informationen wie Flutwellen vervielfacht, werden die vorhandenen personenbezogenen Daten potenziert und aufgrund der dezentralen Struktur des Internet an vielen verschiedenen Stellen und in verschiedenen Kontexten hinterlegt.

In einem bisher nicht bekannten Maße wird die Wissensmenge der Gesellschaft gesteigert, speicher-, abruf- und einsehbar gemacht. Dadurch, dass sich Datenmengen fast wie von selbst ansammeln<sup>7</sup> und oftmals der Betroffene sich gar nicht des durch mannigfaltige Such-, Speicher-, Auswertungs-, Verknüpfungs- sowie Änderungs-, Verzögerungs-, Unterdrückungs- und damit Missbrauchsmöglichkeiten bedingten Umfangs des Materials bewusst ist, können daher Schutzlosigkeiten bzw. Angriffsmöglichkeiten erwachsen, vor denen der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat, auch weil er aufgrund der technischen Gegebenheiten im Vorteil ist, den einzelnen Bürger – von vornherein – schützen muss. Unter datenschutzrechtlichen Aspekten bedenklich ist dabei nicht erst ein Übermitteln von Kreditkartendaten, das bei einem Großteil derjenigen, die über das Netz einkaufen, Skepsis auslöst, sondern jeder Zugriff auf das Netz<sup>8</sup>, und (unter dem Aspekt „informationeller Gewaltenteilung“) schon jede Weitergabe innerhalb der öffentlichen Verwaltung, etwa im Wege einer „Amtshilfe“. Jede einmal vorhandene Sammlung von Informationen weckt auch schnell neue Begehrlichkeiten.

## **2. Menschenwürde und persönliche Freiheit – Information vs. Persönlichkeitsrechte**

Dies gilt grundsätzlich sogar dann, wenn es sich bei derart handelnden Personen um potenzielle Straftäter handelt, denn auch deren Persönlichkeit ist schutzwürdig, und auch sie sind „Zielobjekte“ der Pflichten eines Rechtsstaates. Es ist gerade Sinn des Menschenrechtsgedankens, jedermann (ohne weitere Voraussetzungen) Menschenwürde zuzugestehen; „Würde“ ist dabei nicht mit „Würdigkeit“ zu verwechseln. Die praktische Wirksamkeit von individuellen Rechten, die nicht nur Staatsbürgern, sondern jedem Menschen zustehen, kennzeichnet den modernen Rechtsstaat.

---

<sup>6</sup> *Boehme-Neßler*, internetrecht.com, S. 3.

<sup>7</sup> Denn die digitale Form ermöglicht die Integration von Datenverarbeitung durch Rechner (Computertechnik) und Datenübertragung (Nachrichtentechnik) – eines der zentralen Charakteristika der „Informationsgesellschaft“; vgl. *Albers*, Informationelle Selbstbestimmung, S. 100 m.w.N.

<sup>8</sup> *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, S. 277 f.

Die Freiheit kristallisiert sich in den Begriffen der Selbstbestimmung, des individuellen Beliebens oder autonomer und eigenverantwortlicher Entscheidungsmöglichkeiten<sup>9</sup>. Deshalb muss sich jede Obrigkeit – egal in welcher Form und zu welchem Zweck sie handelt – aus der privaten Freiheitssphäre des Individuums grundsätzlich heraushalten. Jeder soll möglichst frei tun und lassen dürfen, was er will. Und dazu gehört, dass er bei seinem Verhalten nicht beobachtet wird. Datenschutz soll dazu dienen, Überwachung zu begrenzen, um die Gewährleistung menschlicher Freiheit abzusichern.

Zwar sind die Vorteile der modernen „Informationsgesellschaft“ als einer Wirtschafts- und Gesellschaftsform, in der dem produktiven Umgang mit der Ressource Information und der wissensintensiven Produktion herausragende Bedeutung beigemessen wird, woraus nachhaltige Veränderungen in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Arbeitswelt und Gesellschaft entstehen<sup>10</sup> – jederzeitige schnelle und billige Verfügbarkeit von Informationen aller Art für jeden Zweck –, ersichtlich groß. Auch die Informationsabhängigkeit von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Bedeutung der Information als Funktionsbedingung des freiheitlich-demokratischen Staates, als Voraussetzung staatlichen und individuellen Handelns wie als Produktionsfaktor der Wirtschaft sind kaum zu überschätzen<sup>11</sup>.

Hier wird deutlich, dass Informationen vor allem dazu führen und überdies gezielt dazu instrumentalisiert werden, das Verhalten und die Persönlichkeit des Adressaten zu beeinflussen<sup>12</sup>. Gerade auch die zentrale Rolle, die die Informations- zusammen mit der Meinungsfreiheit zur Befriedigung eines elementaren Bedürfnisses des Menschen, nämlich seine soziale Stellung in einer Gesellschaft zu finden und darzustellen, spielt, ist nicht zu übersehen. Diese individuelle und soziale Funktion der Informationsfreiheit wurde vom BVerfG<sup>13</sup> bereits 1969 herausgehoben: „Es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich als Persönlichkeit zu entfalten.“

Dazu in grundsätzlicher Konfliktlage steht jedoch das Persönlichkeitsrecht desjenigen, dessen personenbezogene Daten betroffen sind. Denn gerade die Frage nach Art und Weise des verträglichen Umgangs mit persönlichen Daten betrifft einen wichtigen Teil dieses Persönlichkeitsrechts. Je wertvoller Informationen als Rohstoffe der Wissensgesellschaft und Internetökonomie werden, desto wichtiger wird sein Schutz<sup>14</sup>.

---

<sup>9</sup> Dazu ausführlich *Albers*, Informationelle Selbstbestimmung, S. 29 ff.

<sup>10</sup> *Kröger*, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 1. Zur Informationsgesellschaft und dem modernen Medienspektrum s. *Köppen*, Informationsfreiheit, S. 4 ff.

<sup>11</sup> *Kröger*, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 2 f. m.w.N.; *Schoch*, DÖV 2006, 1 (1 f.); *Augsberg*, DVBl. 2007, 733 (737).

<sup>12</sup> S. z.B. *Ebsen*, DVBl. 1997, 1039 ff.

<sup>13</sup> BVerfGE 27, 71 (81) – Leipziger Volkszeitung; s. auch BVerfGE 7, 198 (208) – Lüth.

<sup>14</sup> *Boehme-Neßler*, internetrecht.com, S. 187.

Es darf kein „gläserner Mensch“ geschaffen werden, vielmehr muss ein letzter geschützter, beobachtungsfreier Bereich verbleiben, sonst ist der Schritt zu einer Individualitätsvernichtenden Datengewinnung und -überwachung totalitärer Staaten, wie sie *George Orwell* in seinem Klassiker „1984“ düster beschrieben hat, gering<sup>15</sup>. Kennzeichen des totalitären Staates ist es gerade, alle denkbaren persönlichen Informationen zu sammeln, wobei er die Menschen kalkuliert im Unklaren lässt, was er über sie weiß<sup>16</sup>.

### 3. Ansätze zum Überwachungsstaat?

Zumindest in einigen Bereichen ist der Staat in Deutschland dieser „Qualität“ inzwischen bedenklich nahe gekommen, wenn er zum Teil verdachtsunabhängige (anlasslose), auch präventive und automatisierte, Befugnisse und Methoden der Behörden, immer mehr Ermächtigungen und technische Mittel, z.B. beim Zugriff auf Telekommunikationsdaten, und sogar – in klarem Widerspruch zu Grundsätzen des geltenden Rechts – eine Speicherung von Daten auf Vorrat zulassen will. Die Anzahl der Telefonüberwachungen gemäß §§ 100a, 100b StPO steigt beispielsweise kontinuierlich an<sup>17</sup>; nicht selten findet sich inzwischen die Feststellung, Deutschland sei „Abhörweltmeister“.

Demgegenüber stehen jedoch nur zum Teil erfüllte Mitteilungspflichten gegenüber den Betroffenen. Auch Pflichten zur Erfolgskontrolle bestehen nur selten<sup>18</sup>, so dass sich Fragen zur Effizienz der Maßnahmen stellen. Wäre die oben zitierte (aussagekräftige) Jahresstatistik<sup>19</sup> im Zuge der „großen“ TKG-Novelle wirklich, wie von der Bundesregierung

<sup>15</sup> „Ein Überwachungsstaat beginnt dann, wenn auch solche Bürger überwacht werden dürfen, die weder eine Straftat begangen haben noch auch nur im Verdacht stehen, das getan zu haben. ... Denn dann geht es nicht um Taten, sondern um Gedanken ...“, so *Burkhard Hirsch* im Chat zum „Erfurter Gespräch“, MDR, 28.7.2003.

<sup>16</sup> Beispiel TIN (Tax Identification Number): Die neue bundeseinheitliche Steueridentifikationsnummer (vgl. § 139d Nrn. 1 - 4 AO, Steueridentifikationsnummernverordnung v. 28.11.2006 [BGBl. I, 2726]) soll künftig bei der Geburt zugeteilt und erst 20 Jahre nach dem Tod wieder gelöscht werden und die bisherigen, von den Bundesländern eigenständig vergebenen Steuernummern ersetzen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilt die Nummer dem zuständigen Meldeamt zur Speicherung im Melderegister mit. Mitteilungspflichten bzw. Online-Zugriffsmöglichkeiten bestehen zugunsten von Rentenversicherungen, Arbeits- und Sozialämtern, BAföG- und Wohngeldstellen sowie Finanzämtern. Schon eine anonyme Anzeige reicht für die Einleitung eines Strafverfahrens oder die EU-weite Kontenabfrage; der Betroffene wird von dem Datenaustausch nicht informiert. Die Hürde für andere Behörden oder etwa Krankenkassen, ebenfalls die Nummer zu nutzen, ist gering. Begründet wird die Umstellung mit den Vorteilen für die Steuerpflichtigen, sie erinnert aber eher an die Sozialversicherungsnummer in den USA, mit deren Hilfe selbst einzelne Kontobewegungen und Kreditkartentransaktionen nachvollzogen werden können. Vgl. *Brandt*, *€uro am Sonntag* v. 18.3.2007, S. 75.

<sup>17</sup> 1990 bis 1996 stieg die Zahl der Anordnungen von Telefonüberwachungen um 257%, verglichen mit dem Wert Ende der 70er Jahre um 2000%. Zu den von Anordnungen zu Zwecken der Strafverfolgung betroffenen Anschlüssen, bei denen die Überwachungsdauer oft drei Monate und mehr beträgt, sind noch Telefonate, die von den Geheimdiensten abgehört werden, sowie die vom BND bei der „strategischen Überwachung“ mitgehörten Gespräche hinzuzuzählen. Schätzungen gehen von 6 Mio. abgehörten Telefonaten pro Jahr aus, vgl. *Kiper/Ruhmann*, <http://www.okeo-net.de/kommune/kommune3-98/atelekom.htm> [15.10.2007]. Zahlen auch in: „Datenschutzbeauftragter fordert strengere Kontrollen bei Telefonüberwachung“ (21.5.2003), <http://www.heise.de/newsticker/meldung/37024> [15.10.2007]. Jahresstatistik 2005 der BNetzA (insgesamt 49.243 überwachte Kennungen) s. unter <http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/5815.pdf> [15.10.2007].

<sup>18</sup> S. z.B. Forderung in der EntschlieÙung „Forderungen an Bundesgesetzgeber und -regierung“ der 65. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Dresden, 27./28.3.2003, <http://www.datenschutz-berlin.de/doc/de/konf/65/top04.htm> [15.10.2007].

<sup>19</sup> Nach § 88 Abs. 5 TKG 1996 / § 110 Abs. 8 TKG 2004.

Der Patient, dem die Betroffenenrechte des allgemeinen Datenschutzrechts zustehen<sup>1070</sup>, muss jedoch hier bedenken, dass eine Selektierung der Inhalte ihm auch schaden kann; problematisch ist in diesem Zusammenhang ferner die Entschlüsselung der gespeicherten Diagnosen für den medizinischen Laien. Im Gegensatz zu nahezu allen anderen Datensammlungen ist in dieser besonderen Situation die Forderung nach strikter Datensparsamkeit nicht gerechtfertigt. Wie es für Genanalysen legitime Anwendungsfelder gibt<sup>1071</sup>, so kommt auch diese Entwicklung – so sie die sich aus der Unantastbarkeit der Menschenwürde folgenden Grundsätze beachtet – den Menschen zu gute. Die modernen technischen Möglichkeiten der Patientendatenverarbeitung sind eine Herausforderung an die Wahrung des Berufsgeheimnisses, aber – und nur unter der Voraussetzung, dass eine an der Autonomie des Einzelnen orientierte Anwendung erfolgt und keine neuen zentralen Datensammlungen mit neuen Zugriffsmöglichkeiten entstehen – liegen bei ihnen doch auch Vorteile für den Einzelnen auf der Hand.

Der „Regelfall“ des staatlichen Umgangs mit Sozialdaten sieht jedoch anders aus, die Problembereiche liegen auf anderen Feldern. Besonders die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 hat mit „Hartz IV“<sup>1072</sup> nicht nur eine neue Sozialleistungsform geschaffen, sondern auch Verstöße gegen den datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz in neuem Ausmaß mit sich gebracht. Dies betrifft verschiedene Formen der Datenerhebung bzw. der (Nicht-)Gewährung von Betroffenenrechten; so genügte das 16-seitige Antragsformular für das Arbeitslosengeld II vom Sommer 2004 nicht einmal Minimalansprüchen an Klarheit und Datensparsamkeit, nicht benötigte Daten über den Antragsteller oder Dritte (Mitbewohner) wurden (und werden noch) abgefragt und anderen Personen (Arbeitgebern) zugänglich gemacht<sup>1073</sup>. In der Folge haben telefonische Abfragen durch private Call-Center und verdeckte Nachforschungen Proteste ausgelöst<sup>1074</sup>. Jeder Hilfebedürftige muss sich angesichts dieser und anderer Vorgehensweisen von vornherein als Betrüger behandelt fühlen<sup>1075</sup>.

<sup>1070</sup> Dazu *Schirmer*, in: *Roßnagel*, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 7.12, Rn. 109.

<sup>1071</sup> Beispiele bei *Ronellenfisch*, NJW 2006, 321 (325); anders für die Gentechnologie *Böckenförde*, JZ 2003, 809 (813 ff.).

<sup>1072</sup> Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 24.12.2003 (BGBl. I, 2954); dazu 25. Tätigkeitsbericht (2004) des LfD Baden-Württemberg ([http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfid/tb/2004/tb-3.htm#t3\\_3\\_1](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfid/tb/2004/tb-3.htm#t3_3_1) [15.10.2007]).

<sup>1073</sup> Vgl. „Hartz IV: Verwirrung um Antragsformulare“, Die Welt v. 21.7.2004, <http://www.welt.de/data/2004/07/21/308025.html> [15.10.2007]; Pressemitteilung des ULD Schleswig-Holstein v. 13.12.2004, <http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/presse/20041213-hartz.htm> [15.10.2007]; ausführlich *Müller-Thele*, NJW 2005, 1541 (1542 f.).

<sup>1074</sup> Vgl. BAG-SHI/Jäger, Pressemitteilung v. 28.7.2005, <http://www.bag-shi.de/presse/archiv/pm-telefonabfrage> [15.10.2007]. Zu datenschutzrechtlichen Bedenken gegen „Hausbesuche“ zur Bedarfsfeststellung s. *Thomé*, <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=1505> [15.10.2007].

<sup>1075</sup> Die Bundesarbeitsagentur ist „Preisträger“ des Big Brother Award 2004. Zu den Risiken der zentralen Datenspeicherung s. auch *Hornung*, Die digitale Identität, S. 442 (im Ergebnis jedoch befürwortend). Einen Ratgeber für Betroffene bietet <http://www.datenschutz-berlin.de/infomat/dateien/ratgeber/RatgeberHartzIVStand13.11.06.pdf> [15.10.2007].

Aber auch die eingesetzte Software zur Erfassung der Daten und zur Berechnung von Leistungen schießt weit über das Ziel hinaus; das installierte System schafft einen riesigen Datenpool über Millionen Individuen, bislang auch ohne ein ausreichendes Konzept zur Löschung nicht (mehr) benötigter Daten. Auf diesen haben sämtliche Sachbearbeiter (auch von Kommunen) bundesweit Zugriff, ein Lesen und ggf. illegales Zugreifen wird nicht einmal protokolliert<sup>1076</sup>.

Auch wenn die Grundlagen für die Gewährung staatlicher Hilfen korrekt ermittelt werden müssen, muss doch ein Mindestmaß an Vertraulichkeit und Persönlichkeitsschutz auch denen zustehen, für die keine bezahlte Arbeit vorhanden ist. Ein engmaschiges staatliches Überwachungssystem, unüberschaubare Datenakkumulation und die klare Verweigerung von Bürgerrechten, die praktisch eine Zweiklassengesellschaft hat entstehen lassen, sind damit keineswegs vereinbar<sup>1077</sup>. Ungeachtet dessen, ob ein rechtliches Vorgehen gegen diese Verletzungen überhaupt in jedem Fall Auswirkung auf die Leistungsbescheide hat<sup>1078</sup>, sollen Grundrechte doch gerade dem Schutz schwächerer Personen(kreise) dienen, die in der Regel nicht in der Lage sind, Kontroversen mit einer mächtigeren Behörde auszutragen. Auch die Wahrnehmung der Möglichkeiten des neuen Bundes-IFG kann hier dazu beitragen, transparentes und gesetzeskonformes Verwaltungshandeln zu erzwingen<sup>1079</sup>.

### e) Zusammenfassung

Immer häufiger wird bei der Verfolgung von Straftaten auch biologisches Material untersucht, die DNA-Analyse ist zur polizeilichen Standardmethode geworden. Die Speicherung der gewonnenen Daten in Datenbanken ist jedoch aufgrund des tiefgreifenden Persönlichkeitseingriffs und der großen Missbrauchsgefahr, aber wissenschaftlich zumindest zweifelhaften Aussagegehalts der Informationen zu begrenzen.

Chipkarten mit ihren vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten zeigen in besonders deutlicher Weise den teils fatalen Zusammenhang zwischen technischer Entwicklung und dem

<sup>1076</sup> Vgl. Pressemitteilung des ULD Schleswig-Holstein v. 13.12.2004, <http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/presse/20041213-hartz.htm> [15.10.2007]; näher *Müller-Thele*, NJW 2005, 1541 (1543); „Datenschützerin kritisiert Hartz IV-Software“ (15.12.2005), <http://www.heise.de/newsticker/meldung/67433> [15.10.2007]; Antwort der BReg. auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 16/1084 v. 30.3.2006.

<sup>1077</sup> S. auch *Rügemeier*, Blätter 2004, 1287 (1288) zur zentralen Sammlung und Abfragebefugnissen von Bank-, Steuer- und Rentendaten bei der „Konten-Evidenz-Zentrale“ der BaFin: der Vergleich verschärfte Zugriffe des Staates auf Leistungsempfänger und „Normalverdiener“/wenig oder kein Zugriff auf Vermögende und Konzerne stelle ein (mittlerweile auf vielen Politikfeldern angewendetes) Messen mit zweierlei Maß dar, zudem sei dadurch das Eigentumsgrundrecht verletzt.

<sup>1078</sup> Prüfung durch *Müller-Thele*, NJW 2005, 1541 (1543 ff.).

<sup>1079</sup> Vgl. *Thomé*, <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2006/informationsfreiheitsgesetz.html> [15.10.2007]; „Sozialhilfeverein gewinnt im Rechtsstreit um Informationsfreiheit“ (13.7.2006), <http://www.heise.de/newsticker/meldung/75411> [15.10.2007]. Zur schleppenden Durchsetzung s. auch *Mies*, Frankfurter Rundschau v. 3.4.2006, S. 1.